

Textliche Festsetzungen

1- INNERHALB DER ALS SICHTDREIECK BEZEICHNETEN FLÄCHE SIND BAULICHE ANLAGEN UND ANPFLANZUNGEN NUR BIS ZU EINER HÖHE VON 0,80m ÜBER DER STRASSEN OBERKANTE ZULÄSSIG.

2 AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND UNTERGEORDNETE NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN IM SINNE DES §14(1) BauNVO UND BAULICHE ANLAGEN SOWEIT SIE NACH LANDESRECHT IN DEN ABSTANDSFLÄCHEN ZULÄSSIG SIND, WIE FOLGT EINGESCHRÄNKT:
ZULÄSSIG SIND NUR:

EINFRIEDIGUNGEN, PERGOLEN, TEPPICHKLOPFSTANGEN,
MÜLLBOXEN.

DIE MIT ZAHLEN 1) + 2) + 3) BEZEICHNETEN FLÄCHEN FÜR GARAGEN SIND ZUGUNSTEN DER MIT GLEICHEN ZAHLEN BEZEICHNETEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN FESTGESETZT.